sich zu den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, zur Gleichberechtigung aller Bürger, zur Chancengleichheit und anderen bürgerlichen und politischen sowie wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten bekennt. Die Experten begrüßten die Offenheit und sorgfältige Anfertigung des Berichts sowie die Dialogbereitschaft der Delegation. Diese wußte die Fragen der Experten kompetent zu beantworten, verschwieg aber auch die schwierige wirtschaftliche Situation des Landes nicht. Vor allem im Bereich der Meinungs- und Pressefreiheit scheinen noch Verbesserungen vonnöten. So fanden es die Sachverständigen beispielsweise besorgniserregend, daß in den vergangenen sechs Jahren 17 Journalisten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben umkamen. Allen Fällen, so wurde versichert, sei nachgegangen worden, und die Untersuchungsergebnisse würden demnächst veröffentlicht. Gegen die Meinungs- und Pressefreiheit sei nicht verstoßen worden.

Der *britische* Bericht (CCPR/C/32/Add.14 und 15) behandelte die Lage der Menschenrechte in den *abhängigen Gebieten* Bermuda, Britische Jungferninseln, Falklandinseln, Gibraltar, Hongkong, Kaimaninseln, Montserrat, Pitcairn, St. Helena sowie Turks- und Caicosinseln. Im Mittelpunkt der Debatte stand die Zukunft Hongkongs nach 1997, wo mit 5,5 Millionen Einwohnern weit mehr Menschen leben als in den übrigen neun Gebieten zusammengenommen. Der Bericht gab hier detailliert Auskunft über diverse Gesetzesvorhaben und andere Pläne, die die Übergangsphase erleichtern sollen. Gerne hätten sich die Experten länger mit dem sehr informativen und gründlichen Bericht befaßt, doch mußten sie ihre Prüfung wegen der Kürze der Zeit beschränken.

Großen Anklang fand auch der ausführliche Bericht der *Niederlande* (CCPR/C/42/Add.6), der von einer informierten, sachverständigen Delegation vorgelegt wurde. Die Rechtslage und Praxis dieses Landes geben keinen Anlaß zur Besorgnis, wenngleich im Hinblick auf die volle Gleichberechtigung der Geschlechter, im Bereich des Jugendschutzes und bei der Senkung der Verbrechensrate weitere Erfolge wünschenswert seien.

Martina Palm-Risse □

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: 36. Tagung des Überwachungsorgans – Umfangreiches Arbeitspensum – Erstes Individualbeschwerdeverfahren abgeschlossen (13)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1988 S.63f. fort. Text des Übereinkommens: VN 1/1968 S.28ff.)

Nach dem Ausfall der für März 1988 geplanten Sitzungsperiode führte die schlechte Zahlungsmoral einiger Staaten wie befürchtet auch zu einer Kürzung der im Sommer vergangenen Jahres abgehaltenen 36. Tagung des *Ausschusses für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung* von drei auf zwei Wochen (1.–12.8.1988 in Genf). Von 55 Staaten lagen mittlerweile Berichte vor; insgesamt 15 Berichte aus 13 Ländern konnte das aus 18 Sachverständigen bestehende Gremium (Zusammensetzung: VN 3/1988 S.104) prüfen.

Der Vertreter *Australiens*, der den fünften Bericht seines Landes vorlegte (CERD/C/115/Add.3), faßte einleitend die Entwicklungen seit der letzten Berichtsprüfung 1985 zusammen. So sei ein Amt für multikulturelle Angelegenheiten geschaffen worden, was die Bedeutung der kulturellen Vielfalt für die soziale und politische Entwicklung seines Landes widerspiegele. Die australischen Ureinwohner hätten grundsätzlich dieselben Rechte wie alle Australier, doch werde nicht verkannt, daß sie in der Praxis oft sehr benachteiligt seien. Gezielte administrative, finanzielle und soziale Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Lebensumstände der ›Aborigines‹ zu verbessern. Die Experten interessierten sich in diesem Zusammenhang für den Landbesitz der Ureinwohner, seinen Umfang und seine Nutzung sowie die diesbezüglichen Rechte der ›Aborigines‹. Der Regierungsvertreter informierte über verschiedene Programme zur besseren Bodennutzung, die ihnen zu wirtschaftlicher Unabhängigkeit verhelfen sollen. Ein gewisser Erfolg könne auf dem Erziehungs- und Ausbildungssektor verbucht werden. Wann immer möglich, werde der Unterricht zweisprachig erteilt, doch gebe es rund 500 autochthone Sprachen, die nicht alle berücksichtigt werden könnten. Wie zuvor schon gegenüber dem Menschenrechtsausschuß wurde auf die Kommission für Menschenrechte und Chancengleichheit hingewiesen, deren breitgefächerte Zuständigkeiten unter anderem die Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen und die Überwachung der Umsetzung menschenrechtlicher Instrumente umfassen.

Als Affront gegen die menschliche Würde und flagrante Menschenrechtsverletzung bezeichnete der Vertreter Australiens die südafrikanische Apartheidpolitik. Er informierte den Ausschuß über die zahlreichen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Maßnahmen, die seine Regierung gegen Pretoria ergriffen habe. Im übrigen halte Australien an der Auffassung fest, nur bindende Wirtschaftssanktionen könnten wirksamen Druck auf das Regime ausüben.

Sowohl der Bericht als auch die einführende Erklärung des australischen Delegierten fanden das Lob des Ausschusses, da ein detailliertes und informatives Bild von der Rechtslage und Praxis dieses Landes im Bereich der Rassendiskriminierung gezeichnet wurde.

Der *syrische* Vertreter stellte den achten Bericht seines Landes vor (CERD/C/118/Add.32) und betonte Syriens Engagement im Kampf gegen Rassismus und Diskriminierung. Als erster Staat, so rief er in Erinnerung, habe sein Land die Anti-Apartheid-Konvention ratifiziert. Syriens Gesetze verbieten jede Zusammenarbeit mit Pretoria und Ländern, die weiterhin mit dem Apartheidregime kooperieren. Auch der Zionismus werde von seinem Land als rassistische Ideologie bekämpft. Die Experten machte er darauf aufmerksam, daß die Anwendung der Konvention auf die im Gebiet der Golanhöhen lebenden Syrer, die allen möglichen rassistischen Praktiken der Besatzungstruppen ausgesetzt seien, seiner Regierung unmöglich sei. Einige Experten bedauerten, daß Syrien nicht auf seinem ganzen Staatsgebiet die Konventionsbestimmungen verwirklichen könne, da ein Teil illegal besetzt sei. Andere Experten baten um Informationen über die Rechte nationaler Minderheiten, insbesondere der Kurden. Nach der Darstellung des Vertreters der Syrischen Regierung seien in den siebziger Jahren einige Kurden nach Syrien geflohen, doch seien sie mittlerweile zurückgekehrt oder hätten sich aus freien Stücken in die arabische Bevölkerung eingegliedert.

Den vierten Bericht der *Seschellen* (CERD/C/128/Add.3) mußten die Experten zu ihrem Bedauern in Abwesenheit eines Staatenvertreters prüfen. Nicht befriedigen konnte die Versicherung, in der multirassischen und -kulturellen Gesellschaft der Seschellen gebe es keine Rassenprobleme. Es bleibt zu hoffen, daß der nächste Bericht ausführlich auf die Rechtslage und Praxis in diesem Staat eingehen wird.

Ebenfalls in Abwesenheit eines Staatenvertreters wurden der sechste und der siebente Bericht *Tansanias* (beide CERD/C/131/Add.11) geprüft. Aus ihnen gingen die Bemühungen der Regierung hervor, ein gemeinsames Nationalbewußtsein der verschiedenen ethnischen Gruppen zu wecken, um so ein Staatsvolk zusammenzuschmieden. Mangels demographischer Daten konnte sich der Ausschuß kein Bild von der Zusammensetzung der Bevölkerung und der Notwendigkeit solcher Maßnahmen machen. Immerhin wurde der Bericht als Zeichen der Dialogbereitschaft gewertet, was angesichts der wichtigen Rolle dieses Landes in Afrika besonders begrüßt wurde.

Die Vertreterin *Nicaraguas* stellte einleitend die am 9.Januar 1987 in Kraft getretene neue Verfassung vor, die unter anderem Bestimmungen über die Erhaltung des Friedens und die Errichtung einer gerechten Weltwirtschaftsordnung enthält. Zum ersten Mal werde der multi-ethnische Charakter des Landes berücksichtigt: die autochthonen Sprachen seien als Nationalsprachen anerkannt, die Gleichberechtigung aller Bürger sei garantiert. Im Dialog mit den verschiedenen ethnischen Gruppen seien zahlreiche Probleme gelöst worden. Ein Autonomiegesetz vom September 1987 bildet den rechtlichen und politischen Rahmen für die Umsetzung internationaler Instrumente gegen Rassendiskriminierung. Derzeit befasse sich die Nationalversammlung mit einer Wahlgesetzgebung, die es den Ureinwohnern ermögliche, ihre politischen Rechte auszuüben und Vertreter zu autonomen Regionalregierungen zu wählen. Schlecht bestellt sei es allerdings um die wirtschaftlichen Rechte, was auf die Auswirkungen des »Aggressionskrieges« zurückzuführen sei. Der Bericht (CERD/C/

128/Add.1), der vierte dieses Landes, wurde von den Experten sehr positiv bewertet, da er die Probleme und Hindernisse bei der Umsetzung der Konventionsbestimmungen nicht verschwieg.

Der *portugiesische* Zweitbericht (CERD/C/126/Add.3) gab nach Ansicht der Experten die erfolgreichen Bemühungen dieses Landes bei der Umsetzung der Konventionsrechte wieder. Nur noch zwei überseeische Gebiete stehen unter portugiesischer Verwaltung: Macao und Osttimor, das allerdings von der indonesischen Armee besetzt ist. Fragen gab es zum Fortbestehen der diplomatischen Beziehungen zu Südafrika, zu etwaiger militärischer Unterstützung, den Handelsbeziehungen sowie Maßnahmen zur Beeinflussung des Apartheidregimes. Seine Regierung, so erläuterte der Vertreter, dürfe nicht vernachlässigen, daß 700 000 Portugiesen in Südafrika leben; schon im Interesse dieser Gruppe seien Kontakte aufrechtzuerhalten.

Ganz im Zeichen der Perestroika stand der neunte Bericht der *Ukraine* (CERD/C/149/Add.10). Die neuen Entwicklungen bestünden vor allem in radikalen wirtschaftlichen Reformen sowie der Demokratisierung aller Bereiche des politischen und sozialen Lebens. Die Gesetzgebung werde überprüft und ergänzt, um mehr Rechtsklarheit zu schaffen; auch in diesem Bereich seien tiefgreifende Reformen geplant. Sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht stellte der Bericht die Sachverständigen zufrieden. Doch da er von Anfang 1986 datierte, war er in einigen Punkten schon wieder überholt, so daß erst der nächste Bericht wichtige Gesetzesänderungen vorstellen wird. Derzeit sei beispielsweise ein Gesetz über die Gewissensfreiheit in Vorbereitung, erklärte der ukrainische Vertreter. 1987 sei eine Sonderkommission zur Untersuchung der Lage der Krimtataren eingerichtet worden. Während der letzten Jahre seien über 10 000 Personen wiederangesiedelt worden, und seit Bestehen der Kommission hätten schon 2 500 Tataren auf der Krim Arbeit gefunden. Es sei in der Regel sehr schwierig, Wohnung und Arbeit für die Krimtataren zu finden, gab der Vertreter offen zu. Auch auf die Ausreisebestimmungen wurde er angesprochen, die seinem Bekunden nach nicht auf die Nationalität oder Rasse Bezug nehmen. Der Anteil ausreisewilliger Juden mache nicht den größten Anteil der Ausreisewilligen aus.

Rumänien unterbreitete seinen siebenten und achten Bericht (beide CERD/C/132/Add.4). Die Ausschußmitglieder äußerten sich besorgt über die Lage der deutschen und ungarischen Minderheit und befürchteten, deren Identität und kulturelles Erbe könnten durch die zentrale Planungspolitik und das Umsiedlungsprogramm zerstört werden. Der rumänische Vertreter rechtfertigte diese Politik damit, daß sie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung des ganzen Landes diene. Die Besonderheiten der Minderheiten würden geachtet; man beabsichtige keine zwangsweise Assimilation. So treffe es beispielsweise nicht zu, daß anderssprachige Minderheiten zum Gebrauch der rumänischen Straßen- und Ortsnamen gezwungen würden, worauf ein Experte hingewiesen hatte. Das Umsiedlungsprogramm beziehe sich auf das ganze Land und sei nicht gegen die ethnischen Minderheiten gerichtet. Innerhalb der kommenden 20 Jahre sollen die verstreuten Dörfer und Gehöfte ohne Strom und fließendes Wasser zu großen Siedlungseinheiten zusammengefaßt werden, um den allgemeinen Lebensstandard anzuheben.

Bei dem achten *marokkanischen* Bericht (CERD/C/148/Add.2) hoben die Experten lobend hervor, daß auf die früheren Fragen des Ausschusses umfassend eingegangen wurde. Die Bevölkerung dieses Landes setzt sich aus Berbern, Arabern, Juden und Schwarzafrikanern zusammen. Fragen über die Zahl und Lage der Nomaden in der Sahara konnte der Delegierte detailliert beantworten, doch gab er auch zu verstehen, daß das Nomadentum im Aussterben begriffen sei. Rechtsquellen sind das zeitgenössische und das islamische Recht. Alle marokkanischen Bürger seien vor dem Gesetz gleich, und die Glaubensfreiheit sei – so der Delegierte – zumindest für die großen Religionen Islam, Judentum und Christentum gewährleistet.

Ghana wies in seinem neunten Bericht (CERD/C/149/Add.13) auf den Demokratisierungsprozeß hin, der allen rassistischen Strömungen entgegenwirke. Der sehr generell gehaltene Bericht überzeugte den Ausschuß jedoch nicht, da er keine Einzelheiten über die Lage im Lande mitteilte und so eine tiefergehende Untersuchung unmöglich war.

Spanien, das seinen neunten Bericht (CERD/C/149/Add.14) vorlegte, war erfolgreich mit seinen Maßnahmen gegen Diskriminierungen der dort lebenden Sinti und Roma, die auch die Bevölkerung für deren Probleme sensibilisierten. Über den zahlenmäßigen Umfang dieser Personengruppe gibt es allerdings keine verläßlichen Informationen, da bei Volkszählungen keine Angaben über ethnischen Ursprung oder Rasse gemacht werden dürfen.

Ebenfalls seinen neunten Bericht legte *Kuwait* vor (CERD/C/149/Add.16). Beeindruckt waren die Experten von der großzügigen Behandlung der 60 vH Ausländer, die unter anderem eine eigene Gewerkschaft haben und an vielen Sozialleistungen gleichberechtigt partizipieren. Kuwait könne stolz sein auf sein Verhalten im menschenrechtlichen Bereich, befand der Ausschuß.

Der sechste Bericht der *Vereinigten Arabischen Emirate* (CERD/C/130/Add.1) mußte in Abwesenheit eines Staatenvertreters erörtert werden und konnte wenig Aufschluß über die Lage im Lande geben. Eine Meinungsverschiedenheit gab es über die Anspielung auf »Israels beklagenswerte Liste von Menschenrechtsverletzungen«. Ein Experte fand, Bemerkungen über andere Staaten seien in einem Länderbericht fehl am Platz, während andere nichts daran auszusetzen hatten.

12 der 125 Vertragsstaaten haben die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme von Individualbeschwerden anerkannt. Bezüglich der ersten Beschwerde (Nr.1/1984, Yilmaz-Dogan gegen die Niederlande) gab das Gremium nun eine Empfehlung gemäß Art. 14 des Übereinkommens ab.

Eine türkische Arbeitnehmerin hatte sich über diskriminierende Äußerungen ihres Arbeitgebers beschwert, die auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzielten. Ihre gerichtlichen Schritte blieben erfolglos, ein Strafverfahren wurde in Ermangelung eines öffentlichen Interesses nicht eingeleitet. Der Ausschuß befand, die Niederlande hätten hier das Recht auf Arbeit einschließlich eines wirksamen gerichtlichen Schutzes nicht ausreichend verwirklicht, und empfahl, der Beschwerdeführerin eine andere, vergleichbare Stelle zu verschaffen oder ihr eine Entschädigung anzubieten.

Martina Palm-Risse □

Anti-Apartheid-Konvention: 12. Treffen der Dreiergruppe – Bericht der DDR (14)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1988 S.62f. fort. Text des Übereinkommens: VN 2/1975 S.57f.)

Aus Äthiopien, Mexiko und der Deutschen Demokratischen Republik stammten die Mitglieder des Dreiergremiums, das sich vom 23. bis 27. Januar 1989 in Genf mit zehn Staatenberichten über die Fortschritte im Kampf gegen die Apartheid von Vertragsstaaten des *Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid* befaßte (UN Doc. E/CN.4/1989/33 v. 2.2.1989). Die Konvention ist – so der Stand Ende 1988 nach dem Beitritt Kolumbiens – für 87 Staaten einschließlich Namibias (das durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen vertreten wird) verbindlich; unter ihnen befindet sich kein westliches Land.

Bulgarien verurteilte die Aktivitäten transnationaler Unternehmen in Südafrika als Beihilfe zu dem Verbrechen der Apartheid. Es unterhalte keinerlei Beziehungen zu Pretoria, sondern unterstütze die dortigen Befreiungsbewegungen. Dies hob die *jugoslawische* Vertreterin auch für ihr Land hervor, die ebenfalls die Rolle transnationaler Unternehmen als Beihilfe zur Apartheid im Sinne des Artikels III der Konvention wertete. Auf entsprechende Nachfragen informierte sie über die Rolle der Massenmedien und nichtstaatlichen Organisationen bei der Bekämpfung der Apartheid. Sie machte die Dreiergruppe außerdem auf eine Bestimmung des jugoslawischen Strafgesetzbuches aufmerksam, die jede Anstiftung zu nationalem, rassischem oder religiösem Haß, zu Intoleranz oder Ausgrenzung unter Strafe stellt. Der Vertreter von *Trinidad und Tobago* hielt es für unmöglich, daß das verabscheuungswürdige System der Apartheid jemals in seinem Land eingeführt werden könnte. Sein Land nehme aktiv am interna-